

*Und dient einander,  
ein jeder mit der Gabe,  
die er empfangen hat,  
als die guten Haushalter  
der mancherlei Gnade Gottes*  
(DER ERSTE BRIEF DES PETRUS 4,10)

# **S a t z u n g**

## **über die Finanzverteilung im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Syke-Hoya (Finanzsatzung)**

in der Fassung des Beschlusses des Kirchenkreistages

vom 4. Dezember 2008,  
geändert durch Beschluss vom 7. Juni 2011  
geändert durch Beschluss vom 25. Januar 2012  
geändert durch Beschluss vom 13. November 2012  
geändert durch Beschluss vom 25. September 2013  
geändert durch Beschluss vom 18. November 2014  
geändert durch Beschluss vom 15. Juli 2015  
geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2016  
geändert durch Beschluss vom 21. November 2017  
geändert durch Beschluss vom 4. Dezember 2018  
geändert durch Beschluss vom 26. Mai 2021

Der Kirchenkreistag des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Syke-Hoya beschließt gemäß § 21 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers<sup>1</sup> folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil 1**

#### **Grundsätze**

- § 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis
- § 2 Grundsätze für die Einnahmen der Kirchengemeinden
- § 3 Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit
- § 4 Grundsätze für die Umsetzung der Finanzplanung
- § 4a Grundsätze für die Fortschreibung und Umsetzung der Stellenrahmenplanung

### **Teil 2**

#### **Zuweisungsarten**

- § 5 Allgemeines
- § 6 Grundzuweisung
- § 7 Ergänzungszuweisung

### **Teil 3 Zuweisungsfestsetzungen**

#### **Abschnitt I Personal**

- § 8 Grundzuweisung für Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 9 Bemessung des Personalumfanges, Stellenrahmenplan
- § 10 Mitarbeiterstellen für Organistendienste und für sonstige Kirchenmusikerstellen
- § 11 Stellenrahmenplan für Mitarbeiterstellen für Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen, Hilfskräfte im Pfarramt, Schreibkräfte und Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden
- § 12 Stellenrahmenplan für Mitarbeiterstellen für Küster und Küsterinnen sowie für Hausmeister und Hausmeisterinnen
- § 13 Stellenrahmenplan für Mitarbeiterstellen für Raumpfleger und Raumpflegerinnen sowie für Außenpfleger und Außenpflegerinnen
- § 14 Nicht in Anspruch genommene Stundenanteile aus der Pauschalierung
- § 14a Vakanzpauschale

#### **Abschnitt II Sachausgaben**

- § 15 Grundzuweisung für Sachausgaben
- § 16 Ergänzungszuweisung für Sachausgaben

#### **Abschnitt III Baupflege**

- § 17 Zuweisungen für Baupflege
- § 18 Grundzuweisung für Kirchen- und Kapellengebäude
- § 19 Grundzuweisung für Gemeindehäuser und –räume
- § 20 Grundzuweisung für Pfarrhäuser
- § 21 Ergänzungszuweisung für Baupflege
- § 22 Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen
- § 23 Nicht zuweisungsberechtigte Gebäude und Anlagen

**Abschnitt IV  
Schuldendienste**

§ 24 Schuldendienste

**Abschnitt V  
Kindertagesstätten**

§ 25 Grundzuweisung für Kindertagesstätten

§ 26 Ergänzungszuweisung für Kindertagesstätten

**Abschnitt VI  
Ländereien**

§ 27 Grundzuweisung für Ländereien

§ 28 Ergänzungszuweisung für Ländereien

**Abschnitt VII  
Rücknahme von Zuweisungen**

§ 29 Rückforderung und Widerruf von Zuweisungen

**Abschnitt VIII  
Anrechnung von Einnahmen**

§ 30 Anrechnungen von Einnahmen

§ 31 Abzugsfähige Ausgaben

§ 32 Nicht abzugsfähige Ausgaben

§ 33 Nicht anrechenbare Einnahmen

**Teil 4  
Rücklagen- und Darlehensfonds<sup>2</sup>**

§ 34 Bildung eines Rücklagen- und Darlehnsfonds

§§ 35 bis 40 aufgehoben

**Teil 5  
Grundsätze des Gebäudemanagements**

§ 41 Grundsätze für Gebäudebestand

---

<sup>2</sup> Teil 4 wurde durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 26. Mai 2021 neu gefasst.

- § 42 Grundsätze des Gebäudemanagements
- § 43 Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements

## **Teil 6 Zentrale Dienste**

- § 44 Kosten und Finanzierung der Mitarbeitervertretung
- § 45 Finanzierung des Kirchenkreisamtes

## **Teil 7 Schlussbestimmungen**

- §.46 Bekanntmachung
- §.47 Inkrafttreten

## **Teil 1 Grundsätze**

### **§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Der Kirchenkreis Syke-Hoya erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eine Gesamtzuweisung aus dem Haushalt der Landeskirche und entwickelt unter Berücksichtigung von Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen<sup>3</sup> zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften eine Finanzplanung.

(2) Die Finanzplanung ist Grundlage für die Haushaltsplanung und muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(3) Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

(4) Für die Finanzplanung werden die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 1,5 % je Haushaltsjahr reduziert (Schwankungsreserve).<sup>4</sup> Sind bei der Haushaltsplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden.

---

<sup>3</sup> eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden

<sup>4</sup> Die Regelung nach Absatz 4 Satz 1 wird durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 21. Mai 2021 für den Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2028 ausgesetzt.

## § 2

### **Grundsätze für die Einnahmen der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen und diese in den zwischengemeindlichen Finanzausgleich des Kirchenkreises (Finanzplanung des Kirchenkreises) mit einzubringen.

(2) Dazu gehören insbesondere die Einnahmen aus Geldvermögensanlagen, Beteiligungen, Grundvermögen, Rechten und anderen Leistungen Dritter (z.B. Zinsen, Pachten, Mieten, Erbbauzinsen, sonstige Nutzungsentschädigungen, Erlöse oder Zuschüsse) sowie Erträge aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken, die nach Absetzung der notwendigen Aufwendungen zuzüglich angemessener Beträge zur Bildung von Rücklagen verbleiben.

(3) Zu den Erträgen gehören insbesondere nicht, Einnahmen aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. der Vermietung und der gelegentlichen Überlassung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
4. dem Betrieb von Friedhöfen,
5. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten,
6. dem Betrieb ambulanter pflegerischer Dienste,
7. dem Betrieb sich selbstfinanzierender Einrichtungen.

## § 3

### **Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit**

(1) Der Kirchenkreisvorstand legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenrahmenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen („Obergrenze“ Anlage 2). Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(2) Näheres regelt der Kirchenkreistag durch die Beschlussfassung des Haushaltsplanes.

(3) Beschlüsse eines Kirchenvorstandes über die

1. Begründung eines Dienstverhältnisses,
2. Änderung eines Dienstverhältnisses oder
3. über die Erhöhung der Arbeitszeit

bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst, Mitarbeiterinnen in der Haus- und Familienpflege oder Angestellte in Tageseinrichtungen für Kinder, soweit eine freie besetzbare Mitarbeiterstelle vorhanden ist.

Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen des Landeskirchenamtes bleiben davon unberührt.

## **§ 4**

### **Grundsätze für die Umsetzung der Finanzplanung**

Die Umsetzung der Finanzplanung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand und richtet sich nach § 24 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.

## **§ 4a<sup>5</sup>**

### **Grundsätze für die Fortschreibung und Umsetzung der Stellenrahmenplanung**

(1) Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt, den Stellenrahmenplan oder Stellenplan auch während des Planungszeitraums anzupassen und fortzuschreiben (Errichtung, Veränderungen und Aufhebung von Planstellen), soweit es sich nicht um folgende Planstellen handelt:

- Pfarrstellen,
- Diakonenstellen oder
- A und B-Stellen für Kirchenmusik

In diesen Fällen bedarf es eines Beschlusses des Kirchenkreistages. Ausgenommen hiervon sind Stellenänderungen im Umfang von 25 % oder Stellenänderungen ohne finanzielle Auswirkungen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand wird ferner bevollmächtigt, im Rahmen der geltenden Bestimmungen pfarramtliche Veränderungen zu errichten, zu ändern oder aufzuheben, wenn dieses einvernehmlich von den beteiligten Kirchenvorständen befürwortet wird.

(3) Im Übrigen trifft der Kirchenkreisvorstand die zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes erforderlichen Maßnahmen.

## **Teil 2**

### **Zuweisungsarten**

## **§ 5**

### **Allgemeines**

(1) Die Kirchengemeinden, die dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Syke-Hoya angeschlossen sind, werden durch Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Syke-Hoya nach den folgenden Vorschriften in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen.

(2) Zuweisungen nach Abs. 1 sind Grundzuweisungen und Ergänzungszuweisungen. Die Vorschriften über die landeskirchlichen Einzelzuweisungen bleiben unberührt.

(3) Für die Errechnung im Einzelnen gelten die §§ 8 bis 28; die Beträge dürfen zur Vereinfachung auf volle Euro auf- oder abgerundet werden. Aufrunden ist möglich, wenn in der ersten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt, im Übrigen kann abgerundet werden. Das Gleiche gilt für nach §§ 30 bis 33 anzurechnende Beträge.

---

<sup>5</sup> ergänzt durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 13. November 2012; geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 15. Juli 2015; zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 26. Mai 2021

## **§ 6 Grundzuweisung**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung. Sie berücksichtigt den Bedarf für

- a) Personalausgaben
- b) Sachausgaben
- c) Baupflege
- d) Schuldendienste
- e) Kindergärten

(2) Die Grundzuweisungen nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstaben c) bis e) sind zweckgebunden.

## **§ 7 Ergänzungszuweisung**

(1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für

- a) Sachausgaben, mit Ausnahme der sich selbstfinanzierenden Einrichtungen,
- b) Bauinstandsetzungen,
- c) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit und für andere Maßnahmen im Kindergartenbereich,
- d) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt.

(2) Ergänzungszuweisungen sind stets zweckgebunden, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

## **Teil 3 Zuweisungsfestsetzungen**

### **Abschnitt I Personal**

#### **§ 8 Grundzuweisung für Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine Zuweisung in Höhe des tatsächlichen Bedarfs (Vergütungen, Löhne, Sozialabgaben, Beiträge) soweit der Kirchenkreisvorstand die Übernahme der Personalaufwendungen zugesagt und die Anstellung des Mitarbeiters und der Mitarbeiterin im Rahmen einer genehmigten und zur Besetzung freigegebenen Mitarbeiterstelle in folgenden Arbeitsgebieten erfolgte:

- a) Mitarbeiterstellen für Diakone und Diakoninnen,
- b) Mitarbeiterstellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Studienabschluss A oder B,

- c) Mitarbeiterstellen für sonstige Kirchenmusikerstellen (Organisten und Organistinnen, Chorleiter und Chorleiterinnen),
- d) Mitarbeiterstellen für Pfarrsekretäre und Pfarrsekretärinnen, Hilfskräfte im Pfarramt, Schreibkräfte und Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden,
- e) Mitarbeiterstellen für Küster, Küsterinnen, Hausmeister, Hausmeisterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen sowie für Außenpfleger und Außenpflegerinnen,

Die Mitarbeiterstellen Buchstabe c) bis e) bilden einen Stellenpool.

(2) Soweit Kirchengemeinden zusätzliche Mittel zur Finanzierung von ansonsten zuweisungsbedeckten Planstellen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) akquirieren, werden diese auf die Zuweisung des Kirchenkreises angerechnet. Wenn durch solche Förderung Minderausgaben für den Kirchenkreis entstehen, können diese Mittel auf gesonderten Antrag in begründeten Fällen den Kirchengemeinden zweckgebunden als Ergänzungszuweisung zugewiesen werden. Gleiches gilt für das Einwerben von Finanzmitteln für Pfarrstellen.<sup>6</sup>

(3) Ein Vergütungs- und Lohnbedarf für nicht unständig Beschäftigte wird nur zugewiesen, wenn vom Kirchenkreisvorstand im Einzelfall die Notwendigkeit des Einsatzes anerkannt wird.

(4) Sonstige Personalaufwendungen<sup>7</sup> für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können vom Kirchenkreis übernommen werden, wenn jeweils eine entsprechende Zusage des Kirchenkreisvorstandes vorliegt.

(5) Bei den zu berücksichtigenden Personalausgaben bleiben die Ausgaben für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen außer Betracht, für die die erforderlichen Mittel aus eigenen Einnahmen, die nicht der Anrechnung unterliegen, bereitgestellt werden („selbstfinanzierende Einrichtungen“).

## § 9

### **Bemessung des Personalumfanges; Stellenrahmenplan**

(1) Der Kirchenkreis stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten den Kirchengemeinden aus der landeskirchlichen Gesamtzuweisung Mittel zur Finanzierung von Mitarbeiterstellen zur Verfügung. Der jeweils gültige Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ist verbindlich.

(2) Für die Mitarbeiterstellen des Stellenpools<sup>8</sup> gilt mit Ausnahme der Mitarbeiterstellen für den Organistendienst Folgendes:

Für die Berechnung des Stellenpools gelten die §§ 11 bis 13. Die Änderungen, die sich aus der Neuberechnung der Wochenstunden der Mitarbeiterstellen ergeben, sollen bei Neubesetzung bzw. Umstrukturierung der Mitarbeiterstellen in künftigen Dienstverträgen auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Mittel berücksichtigt und angewandt werden. Bei der Entscheidung, ob eine Erhöhung der Wochenstundenzahl einer einzelnen Mitarbeiterstelle genehmigt werden kann, ist auf die gesamte Stundenausstattung, die die Kirchengemeinde aus der Personalkostenpauschale für besondere Arbeitsbereiche erhält, abzustellen. Eine Erhöhung ist daher nur dann möglich, wenn die Kirchengemeinde in der Addition der gesamten Stundenausstattung Anspruch auf Erhöhung des Stundenumfanges hat.<sup>9</sup> Im Gegenzug ist ein Eingriff in laufende Dienstverträge nicht vorgesehen (Bestandschutz).

<sup>6</sup> ergänzt durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 4. Dezember 2018

<sup>7</sup> z.B. Altersteilzeit- oder Abfindungskosten

<sup>8</sup> § 4 Absatz 1 Buchstabe c) bis e)

<sup>9</sup> In der Anlage 3 ist ein Beispiel zu dieser Regelung aufgenommen.



**§ 10**  
**Mitarbeiterstellen für Organistendienste**  
**und für sonstige Kirchenmusikerstellen**

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten für die gottesdienstliche kirchenmusikalische Begleitung sowie für Kasualien eine Organistenstelle bis zur Qualifikation einer C-Prüfung.
- (2) Soweit in diesem Rahmen Vertretungsdienste anfallen, werden diese der Kirchengemeinde im Rahmen der Grundzuweisung am Jahresende in konkreter Höhe zugewiesen.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand kann auf Einzelantrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel darüber hinaus eine Grundzuweisung zur Mitfinanzierung der Kosten einer Chorleiterstelle gewähren.

**§ 11**  
**Stellenrahmenplan für**  
**Mitarbeiterstellen für Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen,**  
**Hilfskräfte im Pfarramt, Schreibkräfte und**  
**Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden**

- (1) Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden nach den nachfolgenden Schlüsseln Mitarbeiterstellenstunden für Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen, für Hilfskräfte im Pfarramt, für Schreibkräfte und Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden:

**1. Grundausrüstung:**

- Für Gemeinden mit mindestens 1.000 Gemeindeglieder = 5,00 Wochenstunden
- Für Gemeinden unter 1.000 Gemeindeglieder = ..... 3,00 Wochenstunden

**2. Zuschläge :**

- ab 2.000 Gemeindeglieder für  
je angefangene weitere 1.000 Gemeindeglieder = ..... 1,00 Wochenstunden
- zusätzlich für eine zweite und jede weitere Pfarrstelle = ..... 2,00 Wochenstunden
- zusätzlich für jede 100 % Diakonenstelle = ..... 2,00 Wochenstunden
- zusätzlich für jede 100 % Kirchenmusikerstelle = ..... 2,00 Wochenstunden

<sup>10</sup>

- (3) Bei einer Neubesetzung sind die nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums geführten und fortgeschriebenen Gemeindegliederverzeichnisse die maßgebliche Grundlage für die Zählung der Gemeindegliederzahl zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres.

- (4) Anfallende Vertretungskosten müssen grundsätzlich vor Ort durch die Kirchengemeinden finanziert werden. Auf Einzelantrag kann der Kirchenkreisvorstand in begründeten Ausnahmen Ergänzungszuweisungen zur Mitfinanzierung von Vertretungskosten gewähren.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> gestrichen durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 25. Januar 2012: "**3. Abschläge:** Nach der Addition der Grundausrüstung und der Zuschläge erfolgt von der Summe ein Gemeinschaftsabschlag in Höhe von 10 %."

<sup>11</sup> Alt-Absatz 3 mit Beschluss der Kirchenkreissynode vom 26. Mai 2021 entfallen.

**§ 12**  
**Stellenrahmenplan für**  
**Mitarbeiterstellen für Küster und Küsterinnen**  
**sowie für Hausmeister und Hausmeisterinnen**

(1) Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden nach den nachfolgenden Schlüsseln Mitarbeiterstellenstunden für Küster und Küsterinnen sowie für Hausmeister und Hausmeisterinnen:

**1. Grundausrüstung:**

- pro 100 Gemeindemitglieder = ..... 7,50 Jahresstunden

**2. Zuschläge :**

- pro Hauptgottesdienst = ..... 2,50 Wochenstunden
- pro Taufe = ..... 1,50 Wochenstunden
- pro Trauung = ..... 2,00 Wochenstunden

12

(2) Bei einer Neubesetzung sind die nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums geführten und fortgeschriebenen Gemeindegliederverzeichnisse die maßgebliche Grundlage für die Zählung der Gemeindegliederzahl zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres.

(3) Zur Ermittlung der Anzahl der Hauptgottesdienste, Taufen und Trauungen sind die Durchschnittswerte aus der Statistik der Evangelischen Kirchen in Deutschland - Tabelle II - für die Jahre 2004 bis 2006 zu Grunde zu legen.

(4) Vertretungsdienste sollen vor Ort durch die Kirchengemeinden sichergestellt werden. Anfallende Vertretungskosten müssen grundsätzlich durch die Kirchengemeinden eigenverantwortlich finanziert werden. Auf Einzelantrag kann der Kirchenkreisvorstand in begründeten Ausnahmen Ergänzungszuweisungen zur Mitfinanzierung von Vertretungskosten gewähren.

**§ 13**  
**Stellenrahmenplan für**  
**Mitarbeiterstellen für Raumpfleger und Raumpflegerinnen**  
**sowie für Außenpfleger und Außenpflegerinnen**

(1) Der Kirchenkreis gewährt für die zuweisungsberechtigten Gebäude und Außenflächen den Kirchengemeinden nach den nachfolgenden Schlüsseln Mitarbeiterstellenstunden für Raumpfleger und Raumpflegerinnen sowie für Außenpfleger und Außenpflegerinnen:

<b>Tätigkeiten</b>	<b>Bemessungswerte</b>
Reinigung Kirche	<b>150</b> qm/ Std.
Reinigungshäufigkeit	<b>1</b> wöchentlich
Reinigung Gemeindehaus	<b>150</b> qm/ Std.
Reinigungshäufigkeit	<b>2</b> wöchentlich
Rasenmähen/Laub harken	<b>600</b> qm/Std./Wo./6 Mon. Rasen/2 Mon Laub x 3 = <b>24</b> jährlich
Beet	<b>500</b> qm/Std./Wo. <b>52</b> jährlich
Wege	<b>500</b> qm/Std./Wo. <b>52</b> jährlich

13

<sup>12</sup> gestrichen durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 25. Januar 2012: "**3. Abschläge:** Nach der Addition der Grundausrüstung und der Zuschläge erfolgt von der Summe ein Gemeinschaftsabschlag in Höhe von 10 %."

(2) Vertretungsdienste sollen vor Ort durch die Kirchengemeinden sichergestellt werden. Anfallende Vertretungskosten müssen grundsätzlich durch die Kirchengemeinden eigenverantwortlich finanziert werden. Auf Einzelantrag kann der Kirchenkreisvorstand in begründeten Ausnahmen Ergänzungszuweisungen zur Mitfinanzierung von Vertretungskosten gewähren.

#### **§ 14<sup>14</sup>**

##### **Nicht in Anspruch genommene Stundenanteile aus der Grundzuweisung für Personalausgaben**

<sup>15</sup>(1) Bei im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ausgewiesenen und besetzbaren Pfarrstellen gilt Absatz 1 auch, soweit das Landeskirchenamt auf eine Verrechnung einer Pfarrstellen oder Teile dieser nach dem Finanzausgleich verzichtet.

(2) Sofern eine Kirchengemeinde nicht die gesamte Stundenausstattung, die die Kirchengemeinde aus dem Stellenpool<sup>10</sup> erhalten könnte, in Anspruch nimmt, können ihr auf Einzelantrag am Jahresende pro nicht in Anspruch genommener Wochenstunde pro Jahr 750 Euro als Ergänzungszuweisung gewährt werden.

(3) Die Ergänzungszuweisungen unterliegen keiner Zweckbindung.

#### **§ 14a<sup>16</sup>**

##### **Vakanzpauschale**

(1) Im Falle der Vakanz einer im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ausgewiesenen und besetzbaren Pfarrstelle, Diakonenstelle oder A- und B-Stelle für Kirchenmusik erhalten die Kirchengemeinden abzüglich der vom Kirchenkreis zur Mithilfe zugewiesenen Springerstellen ("Netto-Vakanz") eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 50 % der vom Kirchenkreis für die Stellenrahmenplanung festgesetzten Durchschnittsbeträge für die jeweilige vakante Stelle. Die Zuweisung wird ab dem ersten vollen Monat der Vakanz bis zu dem Monat gewährt, in dem die Vakanz endet.<sup>17</sup>

Bei Planstellen, die für mehrere Kirchengemeinden eingerichtet sind (z.B. pfarramtliche Verbindungen, regionale Diakonenstellen), wird der Pauschalbetrag entsprechend der Gemeindeglieder (Stand 30. Juni des Vorjahres) auf die jeweils beteiligten Kirchengemeinden aufgeteilt, wobei der Betrag auf volle 10 Euro zu runden ist.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 entfällt mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

## **Abschnitt II Sachausgaben**

#### **§ 15**

##### **Grundzuweisung für Sachausgaben**

---

<sup>13</sup> Zusatz gestrichen durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 25. Januar 2012: "-Nach der Addition erfolgt von der Summe ein Gemeinschaftsabschlag in Höhe von 10 %."

<sup>14</sup> Neufassung durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 4. Dezember 2018

<sup>15</sup> Alt-Absatz 1 mit Beschluss der Kirchenkreissynode vom 26. Mai 2021 entfallen.

<sup>16</sup> neu eingefügt durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 26. Mai 2021

(1) Auf Grundlage der Anzahl der Gemeindeglieder und der Art der Gebäude sowie für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Gebäude oder Gebäudeteile erhält jede Kirchengemeinde zur Abdeckung des gebäude-, funktions- und gemeindegliedbezogenen Bedarfes jeder Kirchengemeinde eine Zuweisung, die sich wie folgt bemisst:

### 1. Grundbetrag:

- pro Kirchengemeinde = ..... 1.065,00 Euro<sup>18</sup>

### 2. Zuschlag für Gemeindeglieder

pro Gemeindeglieder, der sich nach der Größe der Kirchengemeinde richtet<sup>19</sup>:

- a) für das 1. bis zum 500. Gemeindeglied = ..... 2,80 Euro,
- b) für das 501. bis zum 1.000. Gemeindeglied = ..... 4,20 Euro,
- c) für das 1.001. bis zum 2.000. Gemeindeglied = ..... 5,60 Euro,
- d) für das 2.001. bis zum 3.000. Gemeindeglied = ..... 3,50 Euro,
- e) für das 3.001. bis zum 4.000. Gemeindeglied = ..... 2,80 Euro,
- f) für das 4.001. bis zum 5.000. Gemeindeglied = ..... 2,45 Euro,
- g) für das 5.001. bis zum 6.000. Gemeindeglied = ..... 2,10 Euro,
- h) ab dem 6.001. Gemeindeglied = ..... 1,75 Euro.

### 3. Zuschlag Kirchen und Kapellen

je m<sup>3</sup> umbauter Raum der Kirchen und Kapellen:

- a) bis 10.000 m<sup>3</sup> = ..... 1,02 Euro
- b) für jeden weiteren m<sup>3</sup> = ..... 0,82 Euro

### 4. Zuschlag für anerkannte Gemeindegliederhäuser und Gemeinderäume

je anerkannte m<sup>2</sup> der Gemeindegliederhäuser und Gemeinderäume = ..... 16,53 Euro

### 5. Mindestbetrag

Ergibt sich bei der Berechnung der Zuweisung nach den Ziffern 1 bis 4 ein geringerer Betrag als 6.950,00 Euro, so wird ein Mindestbetrag in Höhe von 6.950,00 Euro<sup>20</sup> zugewiesen.

(2) Maßgebliche Grundlage für die Zählung der Anzahl der Gemeindeglieder sind die nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums geführten und fortgeschriebenen Gemeindegliederverzeichnisse jeweils zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres des Haushaltsplanjahres. Bei einem Doppelhaushalt gilt die Anzahl der Gemeindeglieder für beide Haushaltsplanjahre.

(3) Für die Ermittlung der anerkannten Gemeindegliederhäuser- und Gemeindegliederflächen gilt § 19 Absatz 2. Die Entscheidung darüber, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein Gebäude ganz oder zu einem Teil gemäß Satz 1 berücksichtigt oder unberücksichtigt bleibt, trifft der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Es dürfen jedoch nur Gebäude oder Gebäudebestandteile Berücksichtigung finden, die unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt werden.

(4) Wird ein in dieser Weise bei der Zuweisung zu berücksichtigendes Gebäude oder Gebäudebestandteile verkauft oder ersatzlos abgebrochen, so erhält die Kirchengemeinde einmalig eine

---

<sup>17</sup> Die Durchschnittsbeträge betragen zum Stand 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 für eine Pfarrstelle (100 %) = 92.800 Euro; für eine Diakonenstellen (100 %) = 63.000 Euro) und für eine A/B Kirchenmusikerstelle (100 %) = 71.400 Euro

<sup>18</sup> neu gefasst durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 18. November 2014

<sup>19</sup> Sätze erhöht durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 13. Dezember 2016

<sup>20</sup> Satz erhöht durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 13. Dezember 2016

Zuweisung in Höhe des Dreifachen des zu Grunde zu legenden Zuweisungsbetrages zum Zeitpunkt des Verkaufes oder Abbruches.

## § 16

### Ergänzungszuweisung für Sachausgaben

(1) Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können den Kirchengemeinden nach Ausschöpfung von Eigenmitteln und Zuschüssen sonstiger Dritter auf Antrag Ergänzungszuweisungen insbesondere aus folgenden Anlässen gewährt werden:

- 1) für **kirchengemeindliche Veranstaltungen**, die nach Art oder Umfang deutlich überörtlichen Charakter haben.
- 2) für **Lager, Freizeiten, Tagungen der Jugendgruppen** wird ein Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro<sup>21</sup> je Tag und Teilnehmer oder Teilnehmerin gewährt. Für je angefangene 10 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen wird in der Regel ein leitender Mitarbeiter oder eine leitende Mitarbeiterin (außer bei Tagungen) mit 7,50 Euro<sup>22</sup> pro Tag bezuschusst.

Lager und Freizeiten von Christlichen Pfadfindergruppen können nur berücksichtigt werden, wenn diese kassenmäßig und buchhalterisch über den Haushalt ihrer jeweiligen Kirchengemeinde geführt werden.

- 3) für **Freizeiten von Gruppen**<sup>23</sup> innerhalb des Kirchenkreises des Bundes Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. (CPD) kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 2 Euro je Tag und Teilnehmenden gewährt werden, sofern auch der jeweils zuständige Landkreis die Freizeit bezuschusst. Für diese Gruppen gilt das Antrags- und Abrechnungsverfahren gemäß den Richtlinien des zuständigen Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der jeweils geltenden Fassung. Der Zuschuss pro Freizeit ist begrenzt auf 300 Euro.
- 4) für **Konfirmandenfreizeiten**:
  - a) Freizeiten *mit* Übernachtung:  
Für jeden Teilnehmer oder jede Teilnehmerin bis zu 6 Tagen im Jahr pro Tag ein Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro<sup>24</sup>. Die Freizeit soll in der Regel mindestens an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.
  - b) Freizeiten *ohne* Übernachtung:  
Für diese Freizeiten ist eine Förderung nicht möglich.
- 4) **auf besonderen Antrag im Einzelfall**

25

## Abschnitt III

### Baupflege

## § 17

---

<sup>21</sup> geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 21. November 2017

<sup>22</sup> geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 21. November 2017

<sup>23</sup> neu aufgenommen durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 21. November 2017

<sup>24</sup> geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 21. November 2017

<sup>25</sup> Alt-Absatz 2 mit Beschluss der Kirchenkreissynode vom 26. Mai 2021 entfallen

## Zuweisungen für Baupflege

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben für die Baupflege<sup>26</sup> wird den Kirchengemeinden für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Gebäude oder Gebäudeteile eine Bau-Grundzuweisung sowie im Bedarfsfall eine Bau-Ergänzungszuweisung gewährt (anerkannte Gebäude oder Gebäudeteile für Bau-Ergänzungszuweisungen siehe Anlage 5). Ein Gebäude oder ein Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als es nicht unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt wird.

(2) Die Entscheidung, ob ein Gebäude ganz oder teilweise nach Absatz 1 unberücksichtigt bleibt, trifft der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Ausnahmen von Absatz 1 kann der Kirchenkreisvorstand insbesondere dann zulassen, soweit das Gebäude oder ein Gebäudeteil aus Gründen des Denkmalschutzes instand gehalten werden muss.

### § 18

#### Grundzuweisung für Kirchen- und Kapellengebäude

(1) Die Grundzuweisung für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Kirchen- und Kapellengebäude bemisst sich auf der Basis der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes wie folgt:

Kirchen- und Kapellengebäude in einer Größe von<sup>27</sup>

- a) bis 1 000 m<sup>3</sup> = ..... 0,77 EUR pro m<sup>3</sup>
- b) 1.001 bis 2.500 m<sup>3</sup> = ..... 0,75 EUR pro m<sup>3</sup>
- c) 2.501 bis 4.500 m<sup>3</sup> = ..... 0,71 EUR pro m<sup>3</sup>
- d) 4.501 bis 7.500 m<sup>3</sup> = ..... 0,66 EUR pro m<sup>3</sup>
- e) 7.501 bis 12.000 m<sup>3</sup> = ..... 0,60 EUR pro m<sup>3</sup>
- f) über 12 000 m<sup>3</sup> = ..... 0,54 EUR pro m<sup>3</sup>

(2) Jede Kirchengemeinde erhält jeweils mindestens den Höchstbetrag der darunter liegenden Gruppe.

### § 19

#### Grundzuweisung für Gemeindehäuser und –räume

(1) Die Grundzuweisung für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Gemeindehäuser und –räume bemisst sich nach einem Grundbetrag und nach einem m<sup>2</sup>-Zuschlag für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Bedarfsflächen. Die Beträge bemessen sich wie folgt:

**1. Grundbetrag** = ..... 150,00 Euro

**2. Zuschlag für jeden anerkannten m<sup>2</sup>** = ..... 5,50 Euro<sup>28</sup>

(2) Auf Grundlage der Anzahl der Gemeindeglieder werden folgende Bedarfsflächen<sup>29</sup> für Gemeindehäuser und –räume anerkannt:

<sup>26</sup> § 4 RechtsVOBau

<sup>27</sup> Sätze geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 13. Dezember 2016

<sup>28</sup> Satz geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 13. Dezember 2016

<sup>29</sup> Soweit ein Amtszimmer nicht in einer Pfarrdienstwohnung, sondern in einem anderen kirchlichen Gebäude der Kirchengemeinde zugewiesen wird, erhöht sich die Bedarfsfläche für Gemeindehäuser und –räume um die Größe

1. bei bis zu 800 Gemeindegliedern: ..... bis zu 100 m<sup>2</sup>
2. bei 801 bis 1.000 Gemeindegliedern: ..... bis zu 125 m<sup>2</sup>
3. bei 1.001 bis 1.500 Gemeindegliedern: ..... bis zu 150 m<sup>2</sup>
4. bei 1.501 bis 2.000 Gemeindegliedern: ..... bis zu 200 m<sup>2</sup>
5. bei 2.001 bis 3.000 Gemeindegliedern: ..... bis zu 280 m<sup>2</sup>
6. bei 3.001 bis 4.000 Gemeindegliedern: ..... bis zu 360 m<sup>2</sup>
7. bei 4.001 bis 6.000 Gemeindegliedern: ..... bis zu 440 m<sup>2</sup>
8. bei 6.001 bis 8.000 Gemeindegliedern: ..... bis zu 520 m<sup>2</sup>
9. bei mehr als 8.001 Gemeindegliedern: ..... bis zu 600 m<sup>2</sup>

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind die nach dem Datenbestand des Kirchlichen Rechenzentrums geführten und fortgeschriebenen Gemeindegliederverzeichnisse die maßgebliche Grundlage für die Zählung der Gemeindegliederzahl zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres des Haushaltsplanjahres. Bei einem Doppelhaushalt gilt die Anzahl der Gemeindeglieder für beide Haushaltsplanjahre. Sicher erwartete Veränderungen bei der Zahl der Gemeindeglieder können berücksichtigt werden.

## **§ 20**

### **Grundzuweisung für Pfarrhäuser**

Für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Pfarrhäuser wird eine Grundzuweisung in Höhe von 0,75 Euro je Kubikmeter des umbauten Raumes gewährt.

## **§ 21**

### **Ergänzungszuweisung für Baupflege**

(1) Die Kirchenvorstände melden dem Kirchenkreisvorstand jeweils bis zum 15. Februar und 15. Oktober die vorhersehbaren Baumaßnahmen des laufenden Rechnungsjahres, für die eine Ergänzungszuweisung beantragt wird. Die Kosten der Baumaßnahme sollen 500 Euro in der Summe überschreiten.

Den Anträgen sind in der Regel beizufügen:

- a) eine fachliche Stellungnahme über Notwendigkeit, Art und Umfang der durchzuführen-  
den Maßnahmen,<sup>30</sup>
- b) eine Kostenschätzung mit Finanzierungsplan.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entwickelt eine Gesamtdringlichkeitsliste und teilt den Kirchenvorständen mit, ob und in welcher Höhe eine Ergänzungszuweisung voraussichtlich gewährt werden kann.

---

des zugewiesenen Raumes bis im Umfang von maximal 18 qm (vgl. § 3 Nr. 2 Pfarrhausbauvorschriften). [Fußnote durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 26. Mai 2021 neu eingefügt.]

<sup>30</sup> geändert durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 26. Mai 2021

(3) Für jede förderungsfähige Baumaßnahme hat die Kirchengemeinde eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10 % zu tragen sowie anteilige Kosten für Schäden, die auf eine bisher unterlassene Bauunterhaltung zurückzuführen sind. Hiervon kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

(4) Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung werden grundsätzlich nicht bezuschusst und sind aus der Grundzuweisung zu finanzieren. Gleiches gilt für Baumaßnahmen an Orgeln, Glocken, Läutemaschinen, Turmuhranlagen sowie für die Inneninstandsetzungen von Kirchen und Kapellen.

(5) Die endgültige Bewilligung der Ergänzungszuweisung erfolgt, wenn<sup>31</sup>

- a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
- b) eine gegebenenfalls notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt.

(6) Die Ergänzungszuweisungen sind grundsätzlich zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

## **§ 22**

### **Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen**

(1) Mit In-Kraft-Treten der Dienstwohnungsvorschriften am 1. Mai 1997 sind Zuschläge für Schönheitsreparaturen in voller Höhe neben der Dienstwohnungsvergütung von dem Dienstwohnungsinhaber oder von der Dienstwohnungsinhaberin an den Kirchenkreis zu entrichten. Der Kirchenkreis hat zur Vereinnahmung und Verwaltung dieser Mittel einen Schönheitsreparaturfonds eingerichtet, aus dem Mittel zur Finanzierung von Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen beantragt werden können.

(2) Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen der Bauunterhaltung im Inneren, bei denen ohne Veränderung von Bauteilen oder Baumaterialien Veränderungen an der Ausstattung, insbesondere am Wandanstrich oder den Fußbodenbelägen, vorgenommen werden.

(3) Die Kirchenvorstände beantragen als hausverwaltende Stelle beim Kirchenkreisvorstand unter Versicherung, dass die Fristen gemäß Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen eingehalten wurden, die zur Finanzierung der Schönheitsreparaturen notwendigen Mittel. Dem Antrag sind ferner mindestens zwei Kostenvoranschläge beizulegen, wobei eine Vermischung von Arbeiten anlässlich von Schönheitsreparaturen und Arbeiten anlässlich der normalen Bauunterhaltung unstatthaft ist.

(4) Die Ergänzungszuweisungen sind zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

## **§ 23**

### **Nicht zuweisungsberechtigte Gebäude und Anlagen**

Gebäude und Räumlichkeiten, die bei der Festsetzung der Grundzuweisung unberücksichtigt geblieben sind, müssen so bewirtschaftet werden, dass die Ausgaben für die Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung einschließlich angemessener Rücklagen aus den Einnahmen des Gebäudes oder der Räumlichkeit aufgebracht werden können. Für diese Gebäude oder Räumlichkeiten werden vom Kirchenkreisvorstand keine Ergänzungszuweisungen gewährt.

---

<sup>31</sup> geändert durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 26. Mai 2021.



## **Abschnitt IV Schuldendienste**

### **§ 24 Schuldendienste**

Schuldendienste werden nur insoweit berücksichtigt, als das der Kirchenkreisvorstand eine Schuldendiensthilfe zugesagt hat.

## **Abschnitt V Kindertagesstätten**

### **§ 25 Grundzuweisung für Kindertagesstätten**

(1) Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden für jede bestehende landeskirchlich genehmigte Kindergartengruppe eine Grundzuweisung in Höhe von 2/3 der bei der Gesamtzuweisung berücksichtigten landeskirchlichen Kindergartenpauschale. Die Grundzuweisungen berücksichtigen anteilig Personal-, Sach- und Baupflegeausgaben sowie Schuldendienste und die mit dem Kindergartengrundstück verbundenen Lasten und Abgaben.

(2) Für nicht während des gesamten Haushaltsjahres bestehende Gruppen vermindert sich die Grundzuweisung für jeden Monat um ein Zwölftel.

### **§ 26 Ergänzungszuweisung für Kindertagesstätten**

(1) Die Kirchenvorstände melden durch einen begründeten Antrag dem Kirchenkreisvorstand jeweils zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres die Maßnahmen, Projekte oder Ähnliches, die für die Mitfinanzierung durch eine Ergänzungszuweisung in Betracht kommen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entwickelt eine Prioritätenliste und teilt den Kirchenvorständen mit, ob und in welcher Höhe eine Ergänzungszuweisung gewährt werden kann. Der Kirchenkreisvorstand kann zur endgültigen Entscheidung eine Empfehlung des Kindergartenausschusses, welcher sich aus den Kindergartenenträgern und den Leitern oder Leiterinnen der Kindergärten zusammensetzt, einholen.

(3) Die Ergänzungszuweisungen sind grundsätzlich zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

## **Abschnitt VI Ländereien**

### **§ 27 Grundzuweisung für Ländereien**

Die Grundzuweisung für die Ländereien der Kirchengemeinden ist in den Grundzuweisungen nach § 6 Absatz 1 enthalten.

### **§ 28 Ergänzungszuweisung für Ländereien**

(1) Für Aufwendungen zur Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes der Dotationen Kirche und Küsterei sowie der Dotationen Pfarre und Pfarrwittum, z. B. Maßnahmen zur Ertragssteigerung, zur Bodenverbesserung (Meliorationen), Baumschnitt oder Erschließungs- und Anschlusskosten, können auf begründeten Antrag Ergänzungszuweisungen bewilligt werden. Über die Anträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(2) Die Ergänzungszuweisungen für Ländereien sind grundsätzlich zweckgebunden und verfallen am jeweiligen Jahresende ohne vorherige Mitteilung des Kirchenkreises, soweit die Kirchengemeinde nicht innerhalb von zwei Jahren mit der beantragten Maßnahme begonnen hat.

## **Abschnitt VII Rücknahme von Zuweisungen**

### **§ 29**

#### **Rückforderung und Widerruf von Zuweisungen**

(1) Die Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen richtet sich nach § 27 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.

(2) Zuweisungen, auch wenn sie bereits verwendet worden sind, können darüber hinaus nach § 89 Absatz 2 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen zurückgefordert werden.

## **Abschnitt VIII Anrechnung von Einnahmen**

### **§ 30**

#### **Anrechnung von Einnahmen**

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden ganz oder teilweise wie folgt angerechnet:

1. Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.
2. Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt und nicht der Dotation Pfarre/ Pfarrwittum zugehörig ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Gleiches gilt für Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit es sich um Grundstücksverkaufserlöse handelt.
3. Einnahmen aus Kapitalvermögen oder sonstigem Vermögen der Dotation Pfarre und des Pfarrwittums sind mit 100 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen.
4. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen.

Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

Ergibt die Summe der anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
  - a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien sowie
  - b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,
2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der Kirchengemeinde aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
3. einmalige Einnahmen der Kirchengemeinden aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

### **§ 31**

#### **Abzugsfähige Ausgaben**

(1) Von den Einnahmen der Kirchengemeinden (§ 2) dürfen im Rahmen des Absatzes 3 ruhenden Abgaben und Lasten, die zur Erhaltung und Verwaltung der unbebauten Ländereien notwendigen Aufwendungen abgezogen werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag, ob Ausgaben abzugsfähig sind.

(2) Die Möglichkeit einer Verrechnung der Einnahmen mit den Aufwendungen bestehen jeweils nur innerhalb der jeweiligen Dotationen.

(3) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

1. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren aufgrund besonderer Regelungen erhoben werden, sowie Depotkosten;
2. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
3. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit aufgrund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
4. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
5. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
6. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtungen;

7. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
8. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
9. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
10. Vakanz- und sonstige Vertretungskosten, die bei der Versehung einer unbesetzten Pfarrstelle oder bei der Vertretung eines Pastors entstehenden, insbesondere die nach der Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung) zu zahlenden Entschädigungen oder soweit es in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist;
11. Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.
12. Für Maßnahmen nach Nummer 2 und nach Nummern 6 bis 9 ist vor Veranlassung der Maßnahme die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen, soweit im Einzelfall die Maßnahmenkosten voraussichtlich den Betrag von 2.500 Euro übersteigen werden.

(4) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

## **§ 32**

### **Nicht abzugsfähige Ausgaben**

Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für auf den dotationsgebundenen Ländereien stehenden Bauten (einschließlich Zubehör) und Anlagen (Wege, Einzäunungen, etc.) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen haben.

## **§ 33**

### **Nicht anrechenbare Einnahmen**

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden Einnahmen der Kirchengemeinden aus § 2 Absatz 3 nicht angerechnet.

(2) Das Gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb oder durch die Unterhaltung von unselbständigen, aber selbstfinanzierenden Einrichtungen (z.B. Essen auf Rädern) oder bei der Hilfe für andere selbstständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

## **Teil 4**

### **Rücklagen- und Darlehensfonds<sup>32</sup>**

## **§ 34**

---

<sup>32</sup> Teil 4 wurde durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 26. Mai 2021 neu gefasst.

## **Bildung eines Rücklagen- und Darlehnsfonds**

Nach der landeskirchlichen Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ein gemeinsamer Rücklagen- und Darlehnsfonds auf Ebene des Kirchenkreisverbandes Diepholz – Syke-Hoya gebildet.

### **§§ 35 - 40 (aufgehoben)<sup>33</sup>**

## **Teil 5 Grundsätze des Gebäudemanagements**

### **§ 41 Grundsätze für Gebäudebestand**

(1) Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sollen auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß reduziert werden. Sinnvoll scheint dabei die Konzentration des Gebäudebestandes auf möglichst einen Standort.

(2) Gewachsene Gebäudekomplexe um Kirchengebäude sollen unter Aufgabe von Nebenstandorten grundsätzlich erhalten und gestärkt werden.

(3) Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.

(4) Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden (innerhalb der Kirchengemeinde oder mit anderen Gemeinden oder Dritten) sind auszuschöpfen.

(5) Die Prioritäten in der Bauunterhaltung sind an der Erhaltung und Pflege des Kerngebäudebestandes auszurichten.

(6) Von den Kirchengemeinden sollen Beauftragte für den Gebäudebestand („Baubeauftragte“) eingesetzt werden.

### **§ 42 Grundsätze des Gebäudemanagements**

(1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in vielfältiger Form Räume und Gebäude. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden, sondern die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden beanspruchen und verbrauchen natürliche Ressourcen. Es ist daher auch aus dem Leitgedanken um die Bewahrung der den Menschen anvertrauten Schöpfung erforderlich, die Belastung der Umwelt und den Verbrauch der natürlichen Ressourcen so gering und umweltverträglich wie möglich zu halten.

---

<sup>33</sup> Beschluss der Kirchenkreissynode vom 26. Mai 2021

(2) Um eine bedarfsgerechte Raumversorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen und eine kostengünstige, aber trotzdem anforderungsgerechte Bewirtschaftung und Unterhaltung der genutzten Gebäude und Räumlichkeiten sicherzustellen, sind in einem einheitlichen Verfahren die Gebäude der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises zu erfassen (Gebäudemanagement).

(3) Zielleitend ist hierbei zum einen der Gedanke, die benötigte Ressource möglichst wirtschaftlich und in hinreichender Qualität und Eignung zur Verfügung zu stellen und bedarfsgerecht zu betreuen. Art, Qualität, Quantität sowie zeitliche Beanspruchung von Gebäuden sind dabei in den Blick zu nehmen.

Zum anderen sind Immobilien ein durch einen besonders langen Lebenszyklus geprägtes Gut. Jede Entscheidung über Kauf, Bau, Sanierung, usw. birgt unweigerlich die Entscheidung über Kosten in den Folgejahren. Bei aktuellen Entscheidungen sind daher die Auswirkungen auf Folgejahre, Folge- und Parallelnutzungen des betroffenen Objekts sowie auch des Gesamtbestandes mit zu bedenken.

(4) Informationen und Wissen rund um den Immobilienbestand sind daher nicht nur innerhalb eines Haushaltsjahres in den Blick zu nehmen, sondern es müssen besonders die Lebenszyklen bei Immobilien mit betrachtet und mit bedacht werden.

(5) Ein effektives Gebäudemanagement setzt dabei unter anderem genaue Kenntnisse der bestimmenden Strukturdaten und der Einzelbetriebskosten nach Art, Höhe und Zuordnung zu den Gebäuden voraus.

### **§ 43**

#### **Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements**

(1) Der Kirchenkreis baut ein einheitliches Gebäudemanagement für die kirchlichen Gebäude und Gebäudeteile der Kirchengemeinden auf und pflegt dieses.

(2) Die Kirchengemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet, diese Daten zu sammeln und dem Kirchenkreis zum Aufbau und zur Führung eines Gebäudemanagements zukommen zu lassen.

## **Teil 6**

### **Zentrale Dienste**

#### **§ 44**

#### **Kosten und Finanzierung der Mitarbeitervertretung**

(1) Die Kosten der Mitarbeitervertretung werden, soweit sie nicht einer Kirchengemeinde oder Einrichtungen oder anlassbezogen zuzuordnen sind, im Haushalt des Kirchenkreises geführt.

(2) Zur Finanzierung der Kosten der Mitarbeitervertretung erfolgt über eine Umlage, bezogen auf die Anzahl der entgeltlich beschäftigten Mitarbeitenden (Kopfzahl) zum Stichtag 30. Juni des laufenden Haushaltjahres. Der Umlagebeitrag pro Mitarbeiterkopf beträgt 100 Euro pro Jahr.

#### **§ 45<sup>34</sup>**

#### **Finanzierung des Kirchenamtes**

(1) Für die dem Kirchenamt nach § 67 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung in Verbindung mit den §§ 61 und 64 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung obliegende Verwaltungshilfe für die Kir-

---

<sup>34</sup> geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 13. Dezember 2016

chenkreise und Kirchengemeinden erhält der Kirchenkreisverband als Träger des Kirchenamtes einen Betrag aus der dem Kirchenkreis zustehenden Gesamtzuzuweisung.

(2) Soweit sich die Verwaltungshilfe nach Absatz 1 auf solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften erstreckt, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuzuweisung getragen wird oder ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, hebt der Kirchenkreisverband als Träger des Kirchenamtes vom Kirchenkreis eine Verwaltungskostenumlage.

(3) Der Kirchenkreis seinerseits erhebt von den kirchlichen Körperschaften eine Verwaltungskostenumlage nach Absatz 2 für folgende Aufgabenbereiche:

- 1) Verwaltung von Kindertagesstätten,
- 2) Verwaltung des Diakonischen Werkes einschließlich der Fachbereiche und -dienste sowie Projekte des Diakonischen Werkes,
- 3) Verwaltung von Diakonie- und Sozialstationen,
- 4) Verwaltung von Friedhöfen,
- 5) Verwaltung von vermieteten Objekten,
- 6) Verwaltung von verpachteten Liegenschaften,
- 7) Verwaltung von überwiegend entgeltfinanzierten Einrichtungen oder Aktionen, wie zum Beispiel Photovoltaikanlagen.

(4) Ausgenommen von Absatz 3 Ziffer 7 sind folgende entgeltfinanzierten Einrichtungen oder Aktionen:

1. die Aktionen "Essen auf Rädern" der Kirchengemeinden Bruchhausen, Hassel und Eystrup,
2. der Eine-Welt-Laden der Kirchengemeinde Hoya ,
3. das Magazin der "Arbeitsgemeinschaft Heimatbote".

Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt, diese Positivliste im Einzelfall insbesondere dann zu ergänzen, wenn es sich um diakonische Einrichtungen oder Aktionen von Kirchengemeinden handelt, die überwiegend ehrenamtlich organisiert und durch- oder ausgeführt werden<sup>35</sup>.

(5) Grundlage für die Bemessung der Verwaltungskostenumlagen für die Aufgabenbereiche nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 sind die Aufwendungen, die in der Ergebnisrechnung im Vorvorjahr angefallen sind. Dabei werden folgende Aufwendungen unberücksichtigt gelassen:

- 1) Fehlbeträge aus Vorjahren

Die danach ermittelten Aufwandsvolumen sind auf volle hundert Euro auf- beziehungsweise abzurunden.

Steht das Aufwandsvolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden.

---

<sup>35</sup> Der Kirchenkreisvorstand Syke-Hoya hat daher auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossen, dass auch von den die Aktionen "Essen auf Rädern" der Kirchengemeinden Hoya und Martfeld keine Verwaltungskostenumlage erhoben werden soll (TOP 8)

(6) Grundlage für die Bemessung der Verwaltungskostenumlagen für die Aufgabenbereiche nach Absatz 3 Nr. 5 bis 7 sind die Erträge, die in der Ergebnisrechnung im Vorvorjahr erzielt worden sind. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

- 1) Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
- 2) außerordentliche Erträge, Beihilfen und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
- 3) Überschüsse aus Vorjahren.

Die danach ermittelten Ertragsvolumen sind auf volle hundert Euro auf- beziehungsweise abzurunden.

Steht das Ertragsvolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden.

(7) Die Verwaltungskostenumlagen werden für Aufgabenbereiche nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1) je Kindergarten oder Kinderspielkreis .....   | 5,4 %               |
| 2) für das Diakonische Werk einschließlich der Fachbereiche<br>und –dienste und die Projekte des Diakonischen Werkes ..... | 4,0 %               |
| 3) je Diakonie- und Sozialstation mit samt ihren Einrichtungen .....   | 3,4 % <sup>36</sup> |
| 4) je Friedhof .....   | 6,0 %               |
| 5) je vermietetem Objekt oder Wohneinheit .....  | 4,0 %               |
| 6) vom Pachtzins .....   | 5,0 %               |
| 7) je entgeltfinanzierter Einrichtung oder Aktion<br>(nach Absatz 3 Nr. 7) .....   | 4,0 %               |

(8) Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt, auf Antrag von der Erhebung einer Verwaltungskostenumlage oder von Teilen dieser Abstand zu nehmen. Die Entscheidung kann befristet oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.<sup>37</sup>

(9) Für die sonstige Verwaltungshilfe und für darüber hinausgehende Verwaltungshilfe für Dritte sind mit den Auftraggebern Regelungen über die Deckung der tatsächlich entstehenden personellen und sächlichen Kosten zu treffen.

## **Teil 7**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 46**

##### **Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versen-

---

<sup>36</sup> die durch Beschluss der Kirchenkreissynode am 26. Mai 2021 beschlossenen Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>37</sup> Absatz 8 durch Beschluss der Kirchenkreissynode am 26. Mai 2021 neu eingefügt.



derung an im Kirchenkreisamt Syke zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

**§ 47**  
**Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2009 in Kraft.